



# AMTSBLATT

## DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich  
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten  
Abonnementpreis: 9,20 €- jährlich bei Bezug durch die Post  
Bestellungen: Stadt Billerbeck, Fachbereich Zentrale Dienste, Markt 1, 48727 Billerbeck  
E-Mail: [stadt@billerbeck.de](mailto:stadt@billerbeck.de), Internet: [www.billerbeck.de](http://www.billerbeck.de)

<b>Jahrgang 2020</b>	<b>Ausgegeben am 11. September 2020</b>	<b>Nummer 12</b>
----------------------	---	------------------

### Inhalt dieser Ausgabe:

47/2020	Bekanntmachung über den Ort und den Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Jahr 2021	119
48/2020	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 10. September 2020 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tier- und Gartenfachmarkt Darfelder Straße“ als Satzung vom 11. September 2020	119
49/2020	Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Billerbeck über die Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen am 13. September 2020	121
50/2020	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck für das Wirtschaftsjahr 2019	121
51/2020	Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulneulinge in der Stadt Billerbeck	136
52/2020	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat August 2020	136
53/2020	Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 04.08.2020 bis 08.09.2020	137

---

**47/2020 Bekanntmachung über den Ort und den Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Jahr 2021**

---

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im

Bürgerbüro der Stadt Billerbeck,  
Markt 1,  
48727 Billerbeck,

zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Auslegungszeiten im Einzelnen:

montags,	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
dienstags,	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs,	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags,	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
freitags,	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Ferner kann der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 im Internet unter der Adresse [www.billerbeck.de](http://www.billerbeck.de) Rubrik Bürgerservice: Rathaus, Politik und Ratsinfo > Ortsrecht und Veröffentlichungen eingesehen werden.

Einwohner/-innen oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis zum 29. September 2020 der Stadtverwaltung schriftlich zuleiten oder während der o. g. Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 14 oder Zimmer 16, mündlich zu Protokoll geben. Über Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Billerbeck, 11. September 2020

Gez.  
Marion Dirks  
Bürgermeisterin

---

**48/2020 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 10. September 2020 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tier- und Gartenfachmarkt Darfelder Straße“ als Satzung vom 11. September 2020**

---

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 10. September 2020 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. S. 591) – den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tier- und Gartenfachmarkt Darfelder Straße“ als Satzung beschlossen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tier- und Gartenfachmarkt Darfelder Straße“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Tier- und Gartenfachmarkt“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich nördlich des Stadtkerns von Billerbeck und umfasst zuletzt gewerblich genutzte Flächen und Betriebshallen. Es wird begrenzt durch:

- in Teilen jeweils die südliche Grenze der Flurstücke 16 und 17, Flur 11, Gemarkung Billerbeck-Stadt, im Süden,
  - die Darfelder Straße (L580) bzw. die rückwärtige (östliche) Kante der zur Darfelder Straße orientierten Bebauung auf dem Flurstück 16 im Westen,
  - eine Parallele zur nördlichen Grenze des Flurstücks 16, Flur 11, Gemarkung Billerbeck-Stadt in einem Abstand von ca. 10 m bzw. 2,50 m im Norden sowie
  - die östliche Grenze des Flurstücks 16, Flur 11, Gemarkung Billerbeck-Stadt.
- Der räumliche Geltungsbereich umfasst damit jeweils Teilflächen der Flurstücke 16 und 17, Flur 11, Gemarkung Billerbeck-Stadt.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Tier- und Gartenfachmarkt Darfelder Straße“ mit der Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Billerbeck in den Diensträumen des Fachbereichs Planen und Bauen, Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, bereitgehalten. Eine Einsichtnahme ist ebenfalls möglich auf der Internetseite der Stadt Billerbeck: [www.billerbeck.de/bauleitplanung](http://www.billerbeck.de/bauleitplanung) -> Abgeschlossene Bebauungsplanverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Billerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 11. September 2020

Die Bürgermeisterin  
gez. Marion Dirks

---

**49/2020 Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Billerbeck über die Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen am 13. September 2020**

---

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), - SGV. NRW. 1112 - gebe ich hiermit bekannt, dass der

**Wahlausschuss der Stadt Billerbeck am Dienstag, 15. September 2020 um 18:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, zu einer öffentlichen Sitzung zusammentritt.

Zweck der Zusammenkunft ist die Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen am 13.09.2020 für die Wahl des/der Bürgermeisters/in sowie der Vertretung der Stadt Billerbeck.

Ich weise gemäß § 6 Abs. 2 KWahlO darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Billerbeck, 7. September 2020

gez.  
Hubertus Messing  
Wahlleiter

---

**50/2020 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck für das Wirtschaftsjahr 2019**

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

der Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck für das  
Geschäftsjahr 2019

der Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen  
zur Prüfung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes der Stadt  
Billerbeck zum 31.12.2019.

Jahresabschluss und Lagebericht 2019 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung möglich.

Billerbeck, den 13. August 2020

gez. Marion Dirks  
Bürgermeisterin

**Jahresabschluss 2019  
des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck**

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck zum 31.12.2019 in der vorgelegten Fassung festgestellt und beschlossen:

1. „Die in der Anlage II zum Jahresabschlussbericht aufgeführte Bilanz zum 31.12.2019 wird genehmigt und festgestellt.
2. Die in der Anlage III zum Jahresabschlussbericht aufgeführte Gewinn- und Verlustrechnung 2019 mit Anhang (Anlage IV) wird genehmigt und festgestellt.
3. Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 zum Jahresabschluss (Anlage I) wird genehmigt und festgestellt.
4. Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 entlastet.
5. Der festgestellte Jahresüberschuss in der Höhe von 82.108,28 € wird in den Gewinnvortrag eingestellt.“

**ABWASSERBETRIEB DER STADT BILLERBECK****Lagebericht  
für das Geschäftsjahr 2019****I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes****a) Ertragslage**

Der Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck hat das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresüberschuss von T€ 82 (T€ 128) abgeschlossen.

In 2019 wurden teilweise Änderungen bei den Entwässerungsgebühren vorgenommen. Sie betragen € 2,59/m<sup>3</sup> (€ 2,59/m<sup>3</sup>) bzw. € 0,50/m<sup>2</sup> (€ 0,54/m<sup>2</sup>). Die veranlagten Schmutzwassergebühren sind im Vorjahresvergleich mengenbedingt gestiegen. Die Niederschlagswassergebühren für die privaten Anschlussnehmer verminderten sich preisbedingt um T€ 13 auf T€ 1.679. Die Straßenentwässerungsgebühr verminderte sich ebenfalls aufgrund der Senkung der Gebührensätze auf T€ 216 (T€ 233). Die Gesamtleistung fiel mit T€ 2.042 um T€ 145 geringer aus als im Vorjahr. Für das Wirtschaftsjahr 2019 ergaben sich nach der Gebührenkalkulation Kostenüberdeckungen in Höhe von T€ 55.

Den Einnahmen stehen Energiekosten, Unterhaltungsaufwendungen und Fremdleistungen Dritter von insgesamt T€ 536 (T€ 629) gegenüber. Die Verminderung um T€ 93 ist im Wesentlichen begründet durch gesunkene Fremdleistungen für die Sanierung von Kanälen und Herstellung von Hausanschlüssen bei gleichzeitig etwas höheren Energiekosten.

Im Geschäftsjahr 2019 ist beim Bau bzw. der Sanierung von Hausanschlüssen eine Kostenunterdeckung von T€ 19 auszuweisen.

Das Rohergebnis beläuft sich in 2019 auf T€ 1.529 (T€ 1.565).

Die Personalkosten des Geschäftsjahres belaufen sich in 2019 auf rd. T€ 356 (T€ 332).

Die übrigen Betriebskosten einschließlich der Abwasserabgaben sind im Vorjahresvergleich um T€ 11 auf T€ 119 gesunken (T€ 130).

Investitionen in Höhe von T€ 358 stehen Abschreibungen von T€ 789 gegenüber.

Die Jahresabschreibungen von T€ 789 (T€ 772) liegen um rd. T€ 17 unter dem Wert der Prognosen für den Wirtschaftsplan. Die vorgenommenen Investitionen der letzten Jahre und die noch anstehenden Investitionen lassen in der Zukunft ein weiter steigendes Abschreibungsvolumen erwarten.

Die für die Investitionen aufgenommenen Bankdarlehen in Höhe von T€ 6.487 (T€ 6.870) verursachten Finanzierungskosten von T€ 182 (T€ 202).

Der Jahresüberschuss von T€ 82 liegt insbesondere wegen höherer Personalkosten bei gleichzeitig geringeren Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionszuschüssen unter dem Planwert von T€ 155. Dieser Betrag steht der Betriebsleitung für die Innenfinanzierung der Investitionen 2020 ff und dem laufenden Geschäftsbetrieb mit der Maßgabe, dass der Betriebsausschuss bzw. der Rat weiterhin die Thesaurierung des Jahresüberschusses beschließen, in voller Höhe zur Verfügung.

#### **b) Vermögens- und Finanzlage**

Der Buchwert des Anlagevermögens beläuft sich zum Bilanzstichtag auf T€ 20.489 (T€ 20.921). Hiervon entfallen auf Bauten (Kläranlage, Pumpwerke, Kanäle, Regenrückhalte- und Klärbecken) T€ 18.972 (T€ 18.638) und auf Technische Anlagen und Maschinen T€ 1.124 (T€ 1.307).

Das Umlaufvermögen von T€ 39 (T€ 79) betrifft im Wesentlichen die Forderungen aus Abwassergebühren, Kostenersatz und Anschlussbeiträgen in Höhe von T€ 38 (T€ 76) sowie die Bankguthaben von T€ 1 (T€ 3).

Die Gesamtfinanzierung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum Bilanzstichtag 31.12.2019 sieht wie folgt aus:

54,5 %	aus Eigenmitteln	(T€ 11.189)	(Vj. 52,8 % bzw. T€ 11.107)
11,1 %	aus Ertragszuschüssen	(T€ 2.288)	(Vj. 11,3 % bzw. T€ 2.366)
29,5 %	aus lfr. Fremdkapital	(T€ 6.055)	(Vj. 27,3 % bzw. T€ 5.724)
4,8 %	aus kfr. Fremdkapital	(T€ 996)	(Vj. 8,6 % bzw. T€ 1.803)

Der Zahlungsmittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt T€ 880 nach T€ 999 im Vorjahr. Die Rückstellungen verminderten sich um € 370 bei gleichzeitigen Zahlungsmittelzuflüssen aufgrund gesunkener Forderungen und gestiegener sonstiger Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 308. Im Rahmen der Investitionen wurden Mittel von T€ 358 gebunden.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt in 2019 T€ -458 (T€ 32). Die Darlehensaufnahmen betragen - bereinigt um Umschuldungen - T€ 69 gegenüber T€ 292 im Vorjahr. Die Tilgungen auf Bankkredite erhöhten sich planmäßig von T€ 341 auf T€ 369.

Die passivierten Kanalanschlussbeiträge belaufen sich auf insgesamt T€ 1.829 (T€ 1.901). Erhobenen Beiträgen in Höhe von T€ 24 (T€ 283) stehen ergebniswirksame Auflösungen von T€ 97 (T€ 128) gegenüber.

Die Rückstellungen für durchzuführende Kanaluntersuchungen / Sanierung von Kanälen / Pumpwerken sind infolge der Abrechnung von Maßnahmen von T€ 402 auf T€ 8 gesunken. Demgegenüber steht der Anstieg der Rückstellungen im Rahmen des Gebührenausgleichs in Höhe von T€ 26 auf T€ 89 (T€ 63). Die übrigen Rückstellungen von T€ 87 (T€ 89) verändern sich nur wenig.

Von den erhaltenen Fremdfinanzierungsmitteln entfallen T€ 6.494 (T€ 6.870) auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und T€ 131 (T€ 83) auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Auf die sonstigen Verbindlichkeiten entfallen T€ 148 (T€ 20).

Späteren Geschäftsjahren sind Abgrenzungen von Erträgen in Höhe von T€ 93 (T€ 0) zuzurechnen.

## **II. Investitionen / Anlagen im Bau / Bauvorhaben**

Investitionen wurden im Berichtsjahr in Höhe von insgesamt T€ 358 (T€ 1.600) getätigt.

Hiervon entfallen auf Kanalbaumaßnahmen (Sanierungen und Neubauten, Fertigstellung des 3. BA der Fremdwassersanierung Innenstadt) T€ 343 (T€ 1.137). In Technische Anlagen und Maschinen wurden im Berichtsjahr T€ 3 (T€ 431) investiert. Die Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung betragen T€ 9 (T€ 9).

Die Anlagen im Bau betragen per 31.12.2019 T€ 348 (T€ 926) und betreffen insbesondere das Fremdwasserprojekt "Innenstadt - 4. BA", allgemeine Kanalsanierungsmaßnahmen und Kanalneubauten in verschiedenen Baugebieten (z. B. Buschenkamp). Das Fremdwasserprojekt "Innenstadt" beinhaltet im Kern die Trennung des Mischwassersystems in der Innenstadt in eine separate Schmutzwasserableitung und Niederschlagswasserentwässerung (Plankosten insgesamt lt. Wirtschaftsplan 2016 ca. T€ 2.400; tw. Refinanzierung durch öffentliche Zuschüsse und zinsverbilligte Darlehen).

Den Investitionen stehen Abschreibungen von T€ 789 (T€ 772) gegenüber.

### **III. Risikomanagement / Risiken und Chancen des Betriebes**

Hinsichtlich der besonderen Risiken, die sich künftig für den Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck ergeben könnten, ist Folgendes auszuführen:

Die turnusmäßig durchgeführten Kanalbefahrungen haben den Sanierungsbedarf der öffentlichen Kanalisation sowie notwendige Kanalerweiterungen deutlich gemacht. Die Ergebnisse dieser Befahrungen werden im fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzept 2018 bis 2022 ausgewertet. Ein Regenwasser- und ein Fremdwasserbeseitigungskonzept wurden aufgestellt und sind im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) von der Bezirksregierung Münster genehmigt worden. Die Finanzplanung der nächsten Jahre weist erhebliche zusätzliche Investitionen auf der Grundlage des ABK aus, so dass auch zusätzliche Kreditaufnahmen unumgänglich sein werden.

Die normalen Betriebsrisiken sind durch die angewendeten technischen und kaufmännischen Überwachungsmaßnahmen abgesichert. Das interne und umfassende Risikofrüherkennungs- und managementsystem ist Ende 2012 vollständig eingerichtet worden. Die Dokumentation ist prozessbegleitend und bis ins Jahr 2013 vorgenommen worden. Im Vorfeld wurden umfangreiche Bestandsaufnahmen, Risikoklassifizierungen und die Aufstellung eines Maßnahmenkatalogs zur Beherrschung der Risiken und Fortbildung der betroffenen Mitarbeiter durchgeführt. Die Betriebsleitung hat dies gemeinsam mit der Kommunal- und Abwasserberatung NRW entwickelt. Der Betriebsausschuss hat dies System und die vorgesehenen Maßnahmen der Risikobewältigung genehmigt. Im Vordergrund der in 2013 durchgeführten Tätigkeiten lag die Entwicklung von Gegenmaßnahmen der Risikobewältigung für die in der abschließenden Risikoeinschätzung als besonders dringlich zu lösenden Risiken (rot).

Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz nimmt in ihren Feststellungen zu den umzusetzenden Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung Bezug auf die Notwendigkeit der Abstimmung mit der Stadt und den dort betroffenen Stellen.

#### **IV. Ausblick**

Zur voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung im Geschäftsjahr 2020 und der Folgejahre sind aus den vorliegenden Erfolgs- und Vermögensplänen folgende Einzelheiten zu entnehmen:

In 2020 sind insgesamt T€ 2.126 Betriebsaufwendungen geplant, denen Erträge aus Entwässerungsgebühren und der Auflösung von Ertragszuschüssen und Zuwendungen von T€ 2.221 gegenüberstehen. Der geplante Jahresüberschuss beträgt somit T€ 95.

Die geplanten Investitionen des Jahres 2020 belaufen sich auf T€ 2.543. Die planmäßige Tilgung von Bankkrediten beläuft sich auf T€ 410.

Zur Refinanzierung sind neben den Abschreibungen von T€ 786, Baukostenzuschüsse von T€ 25 und Kreditaufnahmen von T€ 2.117 eingeplant.

Als wesentliche Baumaßnahme der folgenden Jahre ist weiterhin die Umsetzung des Fremdwasserkonzeptes Innenstadt mit weiteren T€ 1.410 bis zum Jahr 2022 ausgewiesen. Des Weiteren sind Erschließungsmaßnahmen in verschiedenen Baugebieten (insbesondere Buschenkamp) von T€ 3.288 bis 2023 geplant.

Die Investitionen in die Kläranlagentechnik werden sich einschließlich der in 2019 nicht verausgabten Mittel auf rd. T€ 190 belaufen. Dies betrifft insbesondere Vorkosten für die Einhaltung zukünftiger Überwachungs- und Einleitungswerte zur Erlangung der notwendigen Einleitungserlaubnisse der Kläranlage der Stadt Billerbeck. Erstmals ist geplant, mit der ökologischen Optimierung des Vorfluters einen Ausgleich zur Belastung des eingeleiteten gereinigten Abwassers herzustellen und sich somit eine langfristige Einleitererlaubnis zu sichern.

Kreditaufnahmen sind im Zeitraum 2020-2023 in Höhe von T€ 2.830 geplant, die im Wesentlichen für die Fremdwassersanierung in der Innenstadt und die Erschließung neuer Baugebiete vorgesehen sind.

---

Anlage I/6

Aufgrund der umfangreichen und notwendigen Entwässerungsplanungen für die privaten Grundstücke und des erheblichen Abstimmungsbedarfs werden diese Baumaßnahmen die personellen Ressourcen in erheblichem Maße beanspruchen.

Billerbeck, den 13. Mai 2020

.....  
- Betriebsleiter -  
(Dipl.-Ing. Rainer Hein)

Anlage II

**ABWASSERBETRIEB DER STADT BILLERBECK**  
**BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019**

AKTIVSEITE	31.12.2019	31.12.2018	PASSIVSEITE	31.12.2019	31.12.2018
	€	€		€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			I. Gezeichnetes Kapital	3.062.751,20	3.069
Engelgisch erworbene EDV-Software		13.000	II. Kapitalrücklage	4.752.749,40	4.753
<b>II. Sachanlagen</b>			III. Gewinnvortrag	3.286.227,73	3.158
1. Grundstücke und Bauten	284.456,85	284	IV. Jahresüberschuss	82.106,28	1.28
Kanäle, Pumpwerke, Druckrohrleitungen	16.495.523,00	15.693		11.188.896,70	11.107
Kläranlagen, Wegebelastungen und Außenanlagen	701.125,00	853	<b>B. Sonderposten</b>		
Regenrückhalte-, Regenüberlauf- und Regenklärbecken	1.434.037,00	1.511	1. Sonderposten aus Zuwendungen	459.588,00	465
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.123.770,00	1.307	2. Empfangene Ertragszuschüsse	1.828.772,00	1.801
3. Werkzeuge, Geräte, Meß- und				2.288.360,00	2.366
Geschäftsausstattung	44.998,00	50	<b>C. Rückstellungen</b>		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	346.475,55	929	Sonstige Rückstellungen	164.367,23	555
		20.469.392,40			
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
<b>I. Vorräte</b>			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.493.920,65	6.869
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		5.700,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	131.425,30	83
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			3. Sonstige Verbindlichkeiten	17.544,85	20
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25.426,47	67		6.772.900,80	6.972
2. Forderungen gegen die Stadt Billerbeck	2.855,81	69	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
<b>III. Guthaben bei Kreditinstituten</b>				89.294,59	0
	1.253,88	3			
	35.234,90	70			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					
	3.118,95	3			
	<u>20.527.759,31</u>	<u>21.000</u>		<u>20.527.759,31</u>	<u>21.000</u>

Anlage III

**ABWASSERBETRIEB DER STADT BILLERBECK****GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG  
vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019**

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	€	€	T€
1. Umsatzerlöse		2.041.818,37	2.177
2. Aktivierte Eigenleistungen		0,00	10
3. Sonstige betriebliche Erträge		23.212,27	7
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	165.407,98		128
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>370.182,73</u>		<u>501</u>
		<u>535.590,71</u>	<u>629</u>
<b>Rohergebnis</b>		<b>1.529.439,93</b>	<b>1.565</b>
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	282.802,68		263
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>73.421,46</u>		<u>70</u>
- davon für Altersversorgung € 19.288,64 (T€ 18)		356.224,14	333
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögen und Sachanlagen		789.314,43	772
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		119.309,38	130
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>182.431,70</u>	<u>202</u>
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>82.160,28</b>	<b>128</b>
10. Sonstige Steuern		<u>52,00</u>	<u>0</u>
<b>11. Jahresüberschuss</b>		<b><u>82.108,28</u></b>	<b><u>128</u></b>



### Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH, Coesfeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.05.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

#### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den

Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck  
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung), Billerbeck

### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) Billerbeck, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) Billerbeck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Betriebsleitung) für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit



aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

# gpaNRW

---

---

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 04.08.2020

gpaNRW

Im Auftrag

  
Matthias Mittel



**51/2020 Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulneulinge in der Stadt Billerbeck****Bekanntmachung**über die Anmeldung der Schulneulinge in der Stadt Billerbeck

**Mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 werden alle Kinder, die bis zum 30.09.2021 das 6. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig.**

Die Erziehungsberechtigten haben ihr schulpflichtiges Kind bei der zuständigen Grundschule anzumelden. **Nach dem Schulgesetz vom 14.02.2012 hat sich der Stichtag der Schulpflicht verändert.**

Kinder, die nach dem 30. September 2015 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Grundschule trifft der Schulleiter/die Schulleiterin unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

**Die Anmeldetermine sind in diesem Jahr vom 1. Oktober bis zum 15. November 2020.**

**Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über diese Termine informiert und mit ihren Kindern zu festgelegten Terminen eingeladen.**

Eltern, die ihr Kind auf Antrag einschulen lassen möchten oder Eltern, die versehentlich keine Einladung bekommen haben, vereinbaren bitte telefonisch im Sekretariat der Schule einen Termin unter: 02543 25770.

Billerbeck, den 02.09.2020

Die Bürgermeisterin  
gez. M. Dirks

**52/2020 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat August 2020**

<b>Tag der Eheschließung</b>	<b>Vorname</b>	<b>Name</b>	<b>Anschrift</b>
08. August 2020	Juliane Robert	Akkersdijk Scharf	Temming 6 Temming 6
15. August 2020	Marion Johannes	Rathoff Wolf	Coesfeld, Bernhardstr. 24 a Coesfeld, Bernhardstr. 24 a
21. August 2020	Sabine Mirko	Mann Räkers	von-Raesfeld-Straße 3 von-Raesfeld-Straße 3
21. August 2020	Sophia Andreas	Bücker Tacke	Lange Straße 7 Lange Straße 7
28. August 2020	Selma David-Sebastian	Kopka Friedrich	Nottuln, Olympiastraße 11 Nottuln, Olympiastraße 11
29. August 2020	Anastasia Thomas	Paschalis Westerhoff	Frankfurt am Main, Breubergstraße 23 Frankfurt am Main, Weberstraße 41
29. August 2020	Julia Andreas	Brands Roters	Bocholt, Lübecker Straße 39 Beerlager Straße 4 b

---

**53/2020 Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 04.08.2020 bis 08.09.2020**

---

Im Zeitraum 04.08.2020 bis 08.09.2020 wurden beim Fundbüro der Stadt Billerbeck folgende Gegenstände als gefunden gemeldet:

1 Rucksack mit Inhalt  
1 Roller  
3 Fahrräder  
div. Schlüssel

Eigentumsansprüche können beim Fachbereich Zentrale Dienste und Ordnung im Rathaus, Markt 1, Zimmer 19, Tel. 02543 / 73-42, geltend gemacht werden.

Gleichzeitig wurden folgende Gegenstände als Verlust gemeldet:

div. Portemonnaies  
div. Schlüssl  
div. Smartphones

Die Bürgermeisterin  
i.A.  
gez. Elsbecker